

Kreis=



Blatt.

Groß Strehliß, den 5. September 1919

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 4 Mark. An Insertionsgebühren sind für die kleinst. Zeile o. deren Raum 25 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

**Inhalt:** Verbot des Haferausdrusches S. 345. — Lieferungszuschlag (Frühdruschprämie) für Brotgetreide und Gerste S. 345. — Anordnung über das Schlachten von Schaflämmern S. 345. — Bekanntmachung betr. Aufhebung der Beschlagnahme von Drogen S. 346. — Bekanntmachung betr. Aufhebung der Bekanntm. über Bestandserhebung von Schiefmitteln S. 346. — Bekanntm. betr. Aufhebung der Beschlagnahme von Chemikalien S. 346. — Bekanntmachung betr. Aufhebung der Beschlagnahme von Retortographit S. 346. — Bekanntmachung betreffend Aufhebung der Bekanntmachung über Elektroden S. 346. — Bekanntm. betr. Aufhebung der Bekanntm. über Regelung der Arbeit im Zergilgewerbe S. 347. — Auflösung des Viegeiziererverbandes der Obsteute in Ober-Schlesien S. 347. — Belohnung für gefundene bzw. abgelieferte Waffen S. 347. Passporschriften S. 347. — Aufhebung der Annoncengewerbesteuer von Frisch- und Spätzwiebeln S. 348. Preise für Obst S. 348. — Belohnung zur Ermittlung von Attentätern S. 348. — Miet-einigungsamt S. 348. Polizeistunde S. 349. — Zur Aufklärung S. 349. — Abgabe von Lebensmitteln S. 349. — Verteilung von Margarine S. 349. — Verkauf von Holzhandwaren S. 349. — Verkauf von Hemden, Schloßgeblißen und Schloßhosen S. 350. — Erhöhung des Kleinhandelshöchstpreises für Butter S. 350. — Annahme für die Sicherheitspolizei der Polizeidirektion Rattowiß und Hindenburg S. 350. — Förderung der Scheshaltung S. 350. — Ehrenzeichen für langjährige treue Dienste der Landwirtschaftskammer S. 350. — Errichtung einer Schlachtlätte in Keitßch S. 350. — Entziehung von Ausweisarten S. 351. — Verteilung von Büchsenfleisch S. 351. — Entwertung der Brotartenabschnitte S. 351. — Abgabe von Seife S. 351. — Personenkarten S. 351. — Geflügelcholera S. 351. — Hände ausgebrochen S. 351. — Bekämpfung der Mäuspöge S. 351.

## Amtliche Bekanntmachungen.

### Verbot des Haferausdrusches. Anordnung.

Gemäß § 3 der Bundesratsverordnung vom 4. August 1914 R. G. Bl. S. 327/28 wird auf Grund höherer Weisung nachstehende Anordnung erlassen:

#### § 1.

Der Ausdruck von Hafer der Ernte 1919 wird bis 15. Oktober 1919 verboten.

#### § 2.

Der Kommunalverband kann in dringenden Fällen Ausnahmen gestatten.

#### § 3.

Die Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Groß Strehliß, den 3. September 1919.

Der Landrat.

### Lieferungszuschlag (Frühdruschprämie) für Brotgetreide und Gerste.

Für alle Brotgetreides- und Gerste-Ablieferungen der Ernte 1919, welche vor dem 1. Oktober 1919 erfolgen, wird ein Zuschlag von 7,50 Mark für den Zentner, für alle Ablieferungen der Ernte 1919, welche vor dem 16. Oktober 1919 erfolgen, ein Zuschlag von 3,75 Mark für den Zentner auf die bestehenden Höchstpreise gezahlt.

Für bereits erfolgte Ablieferungen von Brotgetreide und Gerste der Ernte 1919 wird der Zuschlag von 7,50 Mark für den Zentner nachgezahlt.

Die Ortsbehörden ersuche ich, Vorstehendes sofort zur allgemeinen Kenntnis zu bringen und für schnellen Ausdruck und für Ablieferung von Brotgetreide und Gerste Sorge zu tragen.

Groß Strehliß, den 1. September 1919.

Der Landrat.

### Anordnung über das Schlachten von Schaflämmern.

Anf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichsanwalters über ein Schlachtabverbot für trüchtige Kühe und Sauen vom 26. August 1915 (R. G. Bl. S. 515) bestimme ich hierdurch unter Abänderung meiner Anordnung vom 25. Februar 1919 folgendes:

#### § 1.

Das durch die Anordnung vom 25. Februar 1919 ausgesprochene Verbot der Schlachtung aller in diesem Jahre geborenen Schaflämmer wird für Vorklämmer und Hammellämmer mit dem 1. Oktober d. Js. aufgehoben.

Ausnahmen von dem Verbot für weibliche Schaflämmer dürfen — unbeschadet der Vorschrift im § 2 der Anordnung vom 25. Februar 1919 über Nottschlachtungen — auch vom 1. Oktober ab nur aus dringenden wirtschaftlichen Gründen, in der Regel nur für solche Lämmer, die zur Aufzucht nicht geeignet sind, vom Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

#### § 2.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 5 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit

Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

Berlin, den 15. August 1919.

Der Minister  
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.  
Braun.

### Bekanntmachung betreffend Aufhebung der Beschlagnahme von Drogen.

Nr. F. R. 10/8. 19. R. R. A.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die wirtschaftliche Demobilisierung vom 2. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1291), auf Grund des Erlasses des Rates der Volksbeauftragten über die Errichtung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilisierung vom 12. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1304) und auf Grund des Erlasses der Reichsregierung, betreffend Auflösung des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilisierung vom 26. April 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 438) wird folgendes angeordnet:

#### Artikel I.

Die Bekanntmachung Nr. Bst. 1945 2. 17. R. R. A., betreffend Bestandserhebung und Lagerbuchführung von Drogen und Erzeugnissen aus Drogen, vom 15. März 1917 tritt außer Kraft.

#### Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 4. August 1919 in Kraft.

Berlin, den 4. August 1919.

Der Reichswehminister.  
Im Auftrage Hedler.

### Bekanntmachung betreffend Aufhebung der Bekanntmachung über Bestandserhebung von Schleißeinheiten.

Nr. F. R. 369/6. 19. R. R. A.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die wirtschaftliche Demobilisierung vom 7. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1292), an Grund des Erlasses des Rates der Volksbeauftragten über die Errichtung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilisierung vom 12. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1304) und auf Grund des Erlasses der Reichsregierung, betreffend Auflösung des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilisierung, vom 26. April 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 438) wird folgendes angeordnet:

#### Artikel I.

Die von den Kriegsministerien oder den Militärbefehlshabern erlassenen, den Betroffenen namentlich zugestellten Verfügungen Nr. Ch. 1708/6. 17. R. R. A. vom Juli 1917, betreffend Bestandserhebung von Schleißeinheiten, werden hiermit aufgehoben.

#### Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 23. Juni 1919 in Kraft.

Berlin, den 23. Juni 1919.

Der Reichswehminister.  
Im Auftrage Büschhölge l.

### Bekanntmachung betr. Beschlagnahme von Chemikalien.

Nr. F. R. 420/7. 19. R. R. A.

Auf Grund der Beschlagnahme des Bundesrats über die wirtschaftliche Demobilisierung vom 7. November 1918

(Reichs-Gesetzbl. S. 1292), auf Grund des Erlasses des Rates der Volksbeauftragten über die Errichtung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilisierung vom 12. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1304) und auf Grund des Erlasses der Reichsregierung, betr. Auflösung des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilisierung vom 26. April 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 438) wird folgendes angeordnet:

#### Artikel I.

In der Oberststapel für die Bekanntmachung Nr. Ch. I. 1/3. 16. R. R. A., betr. Bestandserhebung und Beschlagnahme von Chemikalien und Behandlung, vom 1. März 1816 fällt Klasse a fort.

#### Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 1919 in Kraft.

Berlin, den 1. August 1919.

Der Reichswehminister.  
Im Auftrage: Hedler.

### Bekanntmachung betr. Aufhebung der Beschlagnahme von Retortengraphit.

Nr. F. R. 270/7. 19. R. R. A.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die wirtschaftliche Demobilisierung vom 7. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1292), auf Grund des Erlasses des Rates der Volksbeauftragten über die Errichtung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilisierung vom 12. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1304) und auf Grund des Erlasses der Reichsregierung, betreffend Auflösung des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilisierung vom 26. April 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 348) wird folgendes angeordnet:

#### Artikel I.

Die von den Kriegsministerien und den Militärbefehlshabern erlassenen, den Betroffenen namentlich zugestellte Verfügung Nr. Ch. I. 205/6. 16. R. R. A., betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht von Retortengraphit vom September 1916 wird hiermit aufgehoben.

#### Artikel 2.

Diese Bekanntmachung tritt am 21. Juli 1919 in Kraft.

Berlin, den 21. Juli 1919.

Der Reichswehminister.  
Im Auftrage: Hedler.

### Bekanntmachung betreffend Aufhebung der Bekanntmachung über Elektroden.

Nr. F. R. 359/6. 19. R. R. A.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die wirtschaftliche Demobilisierung vom 7. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1292), auf Grund des Erlasses des Rates der Volksbeauftragten über die Errichtung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilisierung vom 12. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1304) und auf Grund des Erlasses der Reichsregierung, betreffend Auflösung des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilisierung, vom 26. April 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 438) wird folgendes angeordnet:

#### Artikel 1.

Die Verfügung Nr. Ch. I. 219/12. 15. R. R. A. vom 9. Dezember 1915 über Beschlagnahme, Meldepflicht und Buchführungspflicht, betreffend Elektroden für elektrische Dienen, wird aufgehoben.

## Artikel 2.

Diese Bekanntmachung tritt am 23. Juni 1919 in Kraft.  
Berlin, den 23. Juni 1919.

Der Reichswehrminister. Im Auftrage: Wolffhügel.

### Bekanntmachung betr. Aufhebung der Bekanntmachung über Regelung der Arbeit.

Nr. F. R. 340/6. 19. R. A. M.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die wirtschaftliche Demobilisierung vom 7. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1192), auf Grund des Erlasses des Rates der Volksbeauftragten über die Errichtung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilisierung, vom 12. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1304) und auf Grund des Erlasses der Reichsregierung betr. Auflösung des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilisierung vom 26. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 438) wird folgendes angeordnet:

## Artikel 1.

Die Bekanntmachung Nr. 811/3. 17. A. Z. S. 1, betr. Regelung der Arbeit in Web-, Wirk- und Strichstoffe verarbeitenden Gewerbezweigen vom Mai 1917 außer Kraft.

## Artikel II

Diese Bekanntmachung tritt am 23. Juni 1919 in Kraft.  
Berlin, den 23. Juni 1919.

Der Reichswehrminister. Im Auftrage: Wolffhügel.

## Anordnung

### betr. Auflösung des Delegierten-Verbandes der Obleute in Oberschlesien.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Bezugszustand vom 4. Juni 1851 wird für den Regierungsbezirk Oppeln mit Ausnahme der Kreise Neobischlitz, Neustadt, Reisse, Grottkau und Falkenberg bestimmt:

## § 1.

Der Delegierten-Verband der Obleute in Oberschlesien wird aufgelöst. Den Mitgliedern wird jede weitere Betätigung verboten.

## § 2.

Allen Gast- und Schankwirtschaften wird es verboten, dem Delegierten-Verband Räume zur Tagung zur Verfügung zu stellen, oder Zusammenkünfte des Verbandes in ihren Räumen zu dulden.

## § 3.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre bestraft. Außerdem werden die Gast- und Schankwirtschaften, die sich an das Verbot des § 2 nicht halten, geschlossen.

Breslau, den 26. August 1919.

Der Reichs- und

Staatskommissar  
für Schlesien und Westpreußen.  
gez. Hörning.

Der Kommandierende  
General des 6. A.-K.  
gez. v. Friedeburg.

### Belohnung für gefundene bzw. abgelieferte Waffen.

## Bekanntmachung

für die Kreise Oppeln, Groß Strehlitz, Lublinitz, Rosenberg und Krensburg.

Achtung! Belohnungen bis zu 500 Mark

werden in Verfolg der Verfügung des Staatskommissars für Schlesien und Westpreußen vom 18. Juni 1919 an

Zivil- und Militärpersonen gezahlt, die angegeben, bei welchen Personen Waffen (Gewehre, Handgranaten, Pistolen, Sprengstoffe, Munition aller Art usw.) verborgen gehalten werden, sodas gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Zweidienliche Angaben und Anträge sind an die Große Reichswehrbrigade Nr. 8, Abt. I c, Oppeln zu richten.

Wer gesunde Waffen pp. der Militär- oder Polizeibehörde zur Ablieferung bringt, erhält

für ein Gewehr . . .	30 Mk.
für einen Revolver . . .	20 "
für eine Handgranate . . .	15 "
für eine blanke Waffe . . .	5 "

für Schieß- und Sprengmunition eine der Menge der zur Ablieferung gelangenden Munition entsprechende Belohnung.

Entsprechende Anträge sind mit Angabe der Fundstelle und des Ablieferungsortes an die Gr. Reichswehrbrigade Nr. 8, Abt. I c, Oppeln zu richten.

Der Kommandeur der Gr. Reichswehrbrigade Nr. 8.  
Lequis, Generalleutnant.

### Parvorschriften.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Bezugszustand vom 4. 6. 1851 (R. G. Bl. S. 451) wird bestimmt:

§ 1. Das Überschreiten der vordersten deutschen Linie gegen das oder aus dem von den Polen besetzten Gebiet der Provinz Posen (Demarkationslinie) ist nur denjenigen Personen gestattet, die sich im Besitze eines vorchriftsmäßigen Ausweises befinden. Diese Ausweise werden ausgestellt von dem für den Wohnsitz der Antragsteller zuständigen Generalkommando, für Personen, die im Bereiche des Generalkommandos V. A. K., oder in dem von den Polen besetzten Gebiet der Provinz Posen ihren ständigen Wohnsitz haben, von der Zentralpolizeistelle Osten, Frankfurt-Der.

§ 2. Das Überschreiten der im § 1 genannten Linie ist nur an der dafür bestimmten Übergangsstelle und nur in der Zeit von 6 Uhr vormittags bis 7 Uhr abends gestattet.

§ 3. Die Abschnittskommandeure sind befugt, Ausnahmen in unmittelbarem örtlichen deutschen wirtschaftlichen Interesse zu gestatten.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen milderer Umstände mit Gast oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 5. Mit der gleichen Strafe werden bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine schwerere Strafe verwirkt ist.

1. wer sich bei einer Grenzübergangsstelle der amtlichen Prüfung entzieht,

2. wer eigenmächtig von dem Reisezielen oder Reisewegen abweicht, die ihm in dem im § 1 bezeichneten Ausweise vorgeschrieben sind,

3. wer vorzüglich den zur Überwachung des Grenzverkehrs erlassenen Anordnungen der Grenzstellen zuwiderhandelt,

4. wer den im § 1 bezeichneten Ausweis fälschlich anfertigt oder in diesem einen Eintrag oder Stempel einer amtlichen Stelle fälschlich einträgt oder verfälscht,

5. wer wissentlich von einem solchen falschen oder verfälschten Ausweis oder von einem echten, für einen

anderen angestellten Ausweis, als ob er für ihn angestellt wäre, Gebrauch macht,

6. wer diesen Ausweis einem anderen zum Gebrauch überläßt,

7. wer wissentlich zur Erlangung oder Beschaffung des bezeichneten Ausweises oder von sonstigen Einträgen in diesen unwahre Angaben macht oder unrichtige oder irreführende Anzeiße und Belege vorlegt oder wer wissentlich von einem auf diese Weise erlangten oder verschafften Ausweis Gebrauch macht,

8. wer es unternimmt eine der in Nummer 1 bis 7 bezeichneten Handlungen zu begehen oder wer zu einer solchen Handlung wissentlich durch Rat oder Tat Hilfe leistet, anstiftet oder auffordert.

§ 6. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Breslau, den 26. Juli 1919.

VI. Armeekorps. Generalkommando.

## Aufhebung der Zwangsbewirtschaftung von Früh- und Spätzwiebeln.

Aufgrund der §§ 11 und 12 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 307) wird bestimmt:

§ 1.

Die Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 5. Juni 1919 (Reichsanzeiger 134 vom 18. Juni 1919) betreffend die Zwangsbewirtschaftung der Früh- und Spätzwiebeln in den Kreisen Calbe (Saale), Wangenleben, Liegnitz Stadt und Land, wird hierdurch aufgehoben.

§ 2.

Die Bekanntmachung tritt drei Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. August 1919.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende: i. B. Westermann.

## Preise für Obst.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst hat bestimmt, daß bei der angeordneten Überlassung für Marmeladezwecke keine höheren als die folgenden Preise an den Erzeuger bezahlt werden dürfen:

1. Für gepflücktes Obst bei Ausscheidung aller verkrüppelten und beschädigten Früchte
  - 30.00 Mark je Zentner bei Äpfeln,
  - und 25.00 Mark je Zentner bei Birnen
2. Für alles Schüttel-, Moß- und Fallobst
  - 15.00 Mark je Zentner bei Äpfeln,
  - und 12.00 Mark je Zentner bei Birnen
3. Für Zwetschen (Hauspflaumen, Hauszwetschen, Muspflaumen, Bauernpflaumen, Hütinger Pflaumen, Brennzwetschen)
  - 25.00 Mark je Zentner.

Breslau, den 19. August 1919.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende

gez. Meß, Regierungsrat.

## Belohnung für Ermittlung von Attentätern.

In der Nacht vom 24. zum 25. Juli wachte der 28jährige Sohn Franz des Bauerngutsbesizers Franz Gupta aus Dirschelwitz, Kreis Neustadt mit seinem zwischen Kriegesgefangenen in nahe gelegenen Kleeschlag

seines Vaters, um die Felddiebe zu überführen, die ihm Nacht für Nacht Futter stahlen.

Am Mitternacht erschienen wieder 2 Männer und eine Frau. Als die Frau nach einem Warnungsschrei in die Luft und dem Anruf von Gupta stehen blieb und dieser sie bei der Hand faßte, schoß der 20jährige Begleiter (ihr Sohn) auf ihn aus nächster Nähe. Gupta ist nach 2 Tagen seiner Verletzung erlegen. Der Täter, Karl Kupczyk aus Dirschelwitz, ist flüchtig.

Ich fordere zur Nachforschung nach dem Verbrecher auf und sichere eine Belohnung von

1000 Mark

demjenigen zu, der mir den Täter so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Verstrafung erfolgen kann.

Eine erforderlich werdende Verteilung der Belohnung behalte ich mir unter Anschluß des Rechtsweges vor. Pöpln, den 15. August 1919. Der Regierungspräsident.

Am 8. d. Mts. ist im Polnisch-Würthiger Walde, Kreis Kreuzburg, im Jagd 17 die Leiche eines 25—28 Jahre alten unbekanntes Mannes, vollständig unbekleidet aufgefunden worden.

Der Unbekannte, dem von hinten wohl mit einer Armeepistole durch den Kopf geschossen wurde, ist allem Anschein nach einem Mordmord zum Opfer gefallen.

Ich fordere zur Nachforschung nach dem bzw. den Tätern auf und sichere eine Belohnung von

1000 Mark.

demjenigen zu, der den bzw. die Täter so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Verstrafung erfolgen kann.

Eine erforderlich werdende Verteilung der Belohnung behalte ich mir unter Anschluß des Rechtsweges vor.

Pöpln, den 23. August 1919. Der Regierungspräsident.

In der Nacht vom 18.—19. dieses Monats ist in dem Sprengstoff-Lagerraum der Wolff Zernitz'schen Steinbruch-Verwaltung in Graaf, Kreis Falkenberg O.-S. eingebrochen worden und daraus 216 Patronen, ca. 25 kg Sprengstoff, Chlorat Baldurat und 1210 Sprengkapseln entwendet worden. Von den Tätern fehlt noch jede Spur.

Ich fordere zur Nachforschung nach den Tätern bzw. der Bande auf und sichere eine Belohnung von

3000 Mark

demjenigen zu, der die Einbrecher so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Verstrafung erfolgen kann.

Eine erforderlich werdende Verteilung der Belohnung behalte ich mir unter Anschluß des Rechtsweges vor. Pöpln, den 23. August 1919. Der Regierungspräsident.

## Wieteinigungsamt.

Aufgrund der mir gemäß § 9 der Wohnungsmangelverordnung vom 22. September 1918 (R. G. Bl. S. 1145) vom Herrn Staatskommissar für das Wohnungswesen erteilten Ermächtigung ordne ich an, daß bis 15. Oktober 1920 Vermieter von Wohnräumen das Mietverhältnis mit neuem Mieter oder Untermieter rechtswirksam nur mit vorheriger Zustimmung des Einigungsamtes eingehen können.

Pöpln, den 19. August 1919.

Der Regierungspräsident.

S. A.

Vorstehende Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten bringe ich hiermit unter Hinweis auf meine

Kreisblatt-Bekanntmachung in Stück 35 S. 334 zur allgemeinen Kenntnis.

Groß Strehlitz, den 30. August 1919.

### Polizeistunde.

Auf Grund des § 3 Abs. 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. Dezember 1916 (RGM. 1355) und § 1 der Min. Ausführungsanweisung vom 13. Dezember 1916 hat der Herr Regierungspräsident für die im § 3 Abs. 1 bezeichneten Betriebe, soweit sie bisher eine Polizeistunde um 11 Uhr und darüber gehabt haben, die Polizeistunde auf 11½ Uhr abends festgesetzt. Die anderen Betriebe, die bisher eine frühere Polizeistunde als 11 Uhr gehabt haben, haben um 10 Uhr abends zu schließen.

Lichtspielhäuser, Konzerte usw. haben um 10 Uhr abends zu schließen.

Eine Verlängerung der Polizeistunde in Einzelfällen über 11 bzw. 11½ Uhr hinaus wird in Zukunft der Herr Regierungspräsident nur in den allerdringenden Fällen vornehmen.

Gefuche müssen vorher der Orts- und Kreispolizeibehörde zur Begutachtung vorgelegt haben und sind daher rechtzeitig bei den Ortspolizeibehörden einzureichen. Telegramme an den Regierungspräsidenten sind zwecklos.

Groß Strehlitz, den 3. September 1919.

### Zur Aufklärung.

In verschiedenen Tagesblättern ist die Nachricht verbreitet worden, daß mit Beginn der neuen Ernte sämtlichen Landarbeitern das ihnen vertraglich zustehende Deputat in natura voll gewährt werden kann.

**Diese Ansicht ist durchaus irrig.**

Die Nationalierung der als Selbstversorger geltenden ländlichen Arbeiter bleibt gemäß der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 weiter bestehen.

Die für die Ernte 1919 zugebilligte Ration von 12 kg Brotgetreide und 5 kg Gerste für den Monat und Kopf ermöglicht im Übrigen eine durchaus ausreichende Ernährung. Größere Mengen sind auch in Friedenszeiten nicht verbraucht worden.

Eine völlige Freigabe der Deputate in den noch zwangsweise bewirtschafteten Fruchtarten kann mit Rücksicht auf die dadurch zu befürchtende Gefährdung der allgemeinen Versorgung nicht erfolgen; vielmehr würde dadurch dem Schleichhandel erneut Vorschub geleistet werden, da gerade in jüngster Zeit von den Landwirten mit ihren Arbeitern Deputate vereinbart wurden, die das Nahrungsbedürfnis der Landarbeiter und ihrer Familien wesentlich übersteigen.

Safer, Hülsenfrüchte und Buchweizen werden zudem künftig nur in noch näher zu bestimmenden Mengen im Wege der Landlieferung erfasst. Die Deputate in diesen Früchten können also nach Erfüllung der Umlage von den Arbeitgebern voll gewährt werden.

Groß Strehlitz, den 3. September 1919.

### Abgabe von Lebensmitteln.

Auf den Lebensmittelkartenabschnitt 69 für Versorgungsberechtigte kommen ½ Pfd. Marmelade

- ¼ Pfd. Kunsthonig, soweit der Vorrat reicht, andernfalls Sirup
- ½ Pfd. gesch. Bohnen
- ½ Pfd. Feigwaren

1 Päckchen Milch süßspeise. Auf den Abschnitt 5 und 6 der Einfuhrkarte 1 Pfd. amerik. Weizenmehl für 2 Wochen. Für Selbstversorger auf den Kartenabschnitt c

½ Pfd. Marmelade

¼ Pfd. Kunsthonig, soweit der Vorrat reicht, andernfalls Sirup

½ Pfd. Feigwaren

1 Päckchen Milch süßspeise zur Ausgabe.

Die Preise für Marmelade, Kunsthonig, Feigwaren und amerik. Weizenmehl sind unverändert. Kunsthonig bzw. Sirup und Marmelade werden nur zusammen abgegeben.

Erwerbspreis des Kaufmanns für 1 Pfd.

geschälte Bohnen 0,89 Mk.

Verkaufshöchstpreis 1,00 Mk.

Erwerbspreis d. Kaufmanns f. 1 Pfd Sirup 0,40 Mk.

Verkaufshöchstpreis 0,48 Mk.

Erwerbspreis des Kaufmanns für 1 Päckchen

Milch süßspeise 0,48 Mk.

Verkaufshöchstpreis 0,55 Mk.

Die Abnahme der Milch süßspeise wird freigestellt. Für Kunsthonig und Sirup sind Gefäße mitzubringen, soweit nicht ganze Fässer in Frage kommen. Die Ausgabe erfolgt am Donnerstag den 4. 9. 19 und endet mit dem 10. 9. 19. Vorstehende Preise sind Höchstpreise im Sinne der Verordnung vom 4. 8. 1919 R. G. Bl. S. 339.

Groß Strehlitz, den 30. August 1919.

### Verteilung von Margarine.

In der Zeit vom 1. bis 12. d. Mts. gelangen 200 gr. Margarine pro Woche durch die Butterverteilungsstellen des Kreises an die Fettversorgungsberechtigten gegen die Fettmarken zur Abgabe.

Der Erwerbspreis beträgt für die Butterverteilungsstellen 3,25 Mk. und der Verkaufspreis 3,45 Mk. pro Pfund. Bei Abgabe von 200 gr. 1,38 Mk.

Groß Strehlitz, den 1. September 1919.

### Verkauf von Notstandsware.

Dem Kommunalverband sind nachstehende Waren zur Notstandsversorgung überwiesen:

	Verkaufspreis pro Meter oder Stück
Mantelstoff, grau	34,80 Mk.
Waldstoff weiß	2,90 "
Futterneffel grau	2,09 "
Hemdenstoff gestreift	2,90 "
B. Wollstoff	2,20 "
Hemdenstoff	3,60 "
l. Schürzenstoff	3,15 "
ll. "	3,16 "
Jehzir	3,— "
Waldstoff bunt	2,90 "
Jüchenstoff	4,55 "
Bettbezüge	5,75 "
Kopfpolster	1,45 "
Barthentofen	5,80 "
Bettlatten alt	3,— "
Bettlatten neu	11,70 "
" alt	5,67 "
" neu	11,41 "
Handtücher	—,70 "
Unterzüge	7,20 "
Männerhemden	5,70 "
Handtücher	1,50 "
Bettlatten	5,80 "

Bettbezüge	5,85 Ml.
Zutterleinen 75 cm	2,90 "
" 152 cm	5,80 "
Hemdenmessel 80 cm	1,80 "
" 105 cm	2,20 "
" 120 cm	2,55 "
" 135 cm	3,— "
Dochgarnsocken	2,85 "
Tafchentlicher	1,45 "
Männersocken	4,35 "
"	4,35 "
Kopfpolster	1,50 "
Hemdenstoff gestreift	3,— "
Kinderstoff	4,85 "
Kindersocken	0,95 "
Männersocken bunt	1,45 "
"	1,45 "
Bonrettsstoff	1,85 "

Die neben den Waren verzeichneten Verkaufspreise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes. Sämtliche Waren sind mit Ausnahme der Kinder- und Männersocken bezugscheinpflichtig. Berechtigungsscheine sind nicht erforderlich. Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, den Verkauf zu überwachen. Mit dem Verkauf der Waren habe ich beauftragt:

Kaufmann Scholz in Groß Strehlitz  
 " Mlig in Gopolin  
 " Sterczil in Petersgrätz  
 " Lozarek in Uješt  
 " Poralla in Uješt  
 " Swoboda in Uješt

Hüttenaufhaus in Zawadzki

Groß Strehlitz, den 26. August 1919.

### Verkauf von Hemden, Schloßerblusen und Schloßerhosen.

Dem Kreise ist es gelungen einen Posten Männerhemden, Schloßerblusen und Schloßerhosen zu erwerben. Mit dem Verkauf habe ich beauftragt:

Kaufmann Scholz Gr. Strehlitz  
 " Mlig, Gopolin  
 " Sterczil, Petersgrätz  
 Hüttenaufhaus, Zawadzki  
 Kaufmann Lozarek, Uješt  
 " Poralla Uješt  
 " Swoboda Uješt.

Der Verkaufspreis, welcher Höchstpreis im Sinne des Gesetzes ist, beträgt:

für ein Hemd 3,50 M.  
 „ eine Schloßerbluse 9,95 M.  
 „ „ Schloßerhose 9,95 M.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich den Verkauf zu überwachen.

Groß Strehlitz, den 1. September 1919.

### Erhöhung des Kleinhandelshöchstpreises für Butter.

§ 1 der Anordnung über Groß- und Kleinhandelshöchstpreise vom 13. August d. Js. Kreisblatt Stück 33, Seite 313 wird wie folgt abgeändert.

Für Butter wird

a) ein Großhandelshöchstpreis von 5,42 Mark  
 b) ein Kleinhandelshöchstpreis von 5,65 Mark pro Pfund festgesetzt. Groß Strehlitz, den 2. September 1919.

## Annahme für die Sicherheitspolizei der Polizeidirektion Kattowitz und Hindenburg.

### Lebensstellung

als Staatsbeamte finden aktive Unteroffiziere und Kapitulanten mit Qualifikation zum Unteroffizier als

### Wachmeister

der Sicherheitspolizei der Polizeidirektionen Kattowitz und Hindenburg.

Gebührenliste: Unterwachmeister täglich 9.— M. höhere Dienstgrade und Becheiratete entsprechende Zulagen Außerdem freie Verpflegung, Dienstbekleidung und Unterkunft. Zivilversorgungsschein und 1500.— Mark Dienstprämie nach 12jähr. Gesamtdienstzeit in Armee und Polizei.

Bedingungen: 20—35 Jahre alt, körperliche Mäßigkeit, unverheiratet. (Becheiratete nur mit mindestens 9jähr. Dienstzeit).

Gesuche mit den erforderlichen Militärpapieren sind bei mir einzureichen.

Groß Strehlitz, den 2. September 1919.

### Förderung der Schafhaltung.

Die Landwirtschaftskammer gibt zur Begründung neuer Herden Unterstüßungen und zwar zur Beschaffung von weiblichen Tieren bis 100 Mk. fürs Stück, im Höchsthall bis 2000 Mk. für den Einzelnen; Ruchtböde werden unterstützt mit Beihilfen bis zu 450 Mk. Zur Anlage und Verbesserung von Weiden werden Beihilfen bis zu 500 Mk. gegeben. Schäfererbzügel erhalten während der 3-jährigen Bezeit eine Unterstüßung bis zu 200 Mk. Schäfermeister für die Ausbildung eines Schelkings ebenfalls bis zu 200 Mk. Die vorstehenden Beihilfen werden nur an bäuerliche Besitzer gewährt.

Zur Beratung in Schafzuchtfragen steht ein Schäferdirektor und der Schafzuchtsinspektor der Landwirtschaftskammer zur Verfügung. Ein Merkblatt über Schafzucht sowie jede nähere Auskunft ist von der Hauptgeschäftsstelle der Landwirtschaftskammer, Breslau 10, Matthiasplatz 6, zu erhalten.

Groß Strehlitz, den 29. August 1919.

### Ehrenzeichen für langjährige treue Dienste der Landwirtschaftskammer.

Von der Landwirtschaftskammer ist mit einem Ehren-diplom für langjährige treue Dienste der Wirtschaftler Franz Zeglorz aus Kluschan ausgezeichnet worden.

Groß Strehlitz, den 29. August 1919.

### Erichtung einer Schlachtkütte in Keltfch.

Der Fleischermeister Konstantin Polozel in Keltfch beabichtigt auf seinem Grundstück in Keltfch Blatz 136 eine Schlachtkütte zu errichten und in Betrieb zu setzen.

Dieses Vorhaben bringe ich gemäß § 16 und folg. der Gewerbeordnung mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis, etwaige Einwendungen, soweit dieselben nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, binnen 14 Tagen bei mir schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist eingehende Einwendungen werden zurückgewiesen.

Zeichnung und Beschreibung der Anlage liegen in meinem Amte zur Einsicht aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig eingehenden Einwendungen habe ich auf

Sonntag den 20. September 1919 vorm. 10 Uhr in meinem Amte Termin anberaumt, zu welchem der Unternehmer und die Widersprechenden mit der Verwarnung vorgeladen werden, daß im Falle ihres Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Groß Strehly, den 30. August 1919.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Der Landrat. Grospsiech.

### Entziehung von Ausweiskarten.

Der Viehhandelsverband in Breslau hat dem Fleischermeister Franz Switlinski in Zimmern Elguth die Ausweiskarte zum Vieheinlauf entzogen.

Groß Strehly, den 26. August 1919.

### Verteilung von Büchsenfleisch.

In der laufenden Woche gelangen auf den Kopf der Fleischverlorungsberechtigten des Kreises durch die Fleischer 100 Gramm Büchsenfleisch (Inlandschweinefleisch oder Rindfleisch zum Preise von 5 Mk. je Pfund netto zur Verteilung.

Soweit Gemeinden im Kreise seit längerer Zeit kein frisches Rindfleisch erhalten haben, gelangen an diese nach Maßgabe der verfügbaren Bestände 100 Gramm Rindfleisch auf den Fleischartenabschnitt zur Abgabe. Diese Gemeinden haben keinen Anspruch auf Zuweisung von Fleischkonserven.

Außerdem stehen noch amerikanische Schinken zum Verkauf, die bei den Fleischern auch im ganzen für spätere Ueberführung marktfrei zum Preise von 8,50 Mk. je Pfund erworben werden können.

Groß Strehly, den 3. September 1919.

### Entwertung der Brotartenabschnitte.

Unter Hinweis auf § 3 der Anordnung des Kreisaußschusses vom 20. August 1919 (Sonderbeilage zu Stf. 35 Seite 344) mache ich die Bäder und Händler nochmals darauf aufmerksam, daß die von ihnen bei Abgabe von Mehl, Brot oder Semmeln eingenommenen Brotartenabschnitte sofort durch Aufdruck des Firmenstempels oder durch handschriftliche Unterschrift zu entwerten sind.

Die Rechtverteilungskellen werden hiermit angewiesen, bei der Abgabe von Mehl an Bäder und Händler unentwertete Brotartenabschnitte zurückzuweisen.

Groß Strehly, den 3. September 1919.

### Abgabe von Seife.

#### Bekanntmachung

des Ueberwachungsausschusses der Seifenindustrie. betr. Abgabe von Seife und Seifenpulver an Wiederverkäufer.

Nachdem auf Grund der Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministeriums der Veranzwang bei der Abgabe von Feinseife an die Verbraucher gefallen ist, werden vom Ueberwachungsausschuß der Seifenindustrie

auf Grund der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschlösungen vom 18. April 1916 Reichs-Gesetzbl. S. 307 und 21. Juni 1917 Reichs-Gesetzbl. S. 546 alle die Abgabe von Feinseife (Feinseife, Kernseife, Kaffeseife und R.-A.-Seife) an die Wiederverkäufer erlassenen Vorschriften aufgehoben.

Der Umlauf der Seifenartenabschnitte gegen Empfangsbefähigungen bei den zuständigen Ortsbehörden ist daher nicht mehr nötig.

Für die Abgabe von R.-A.-Seifenpulver an Wiederverkäufer bleiben die Bestimmungen der Bekanntmachung des Ueberwachungsausschusses der Seifenindustrie vom 20. August 1917 weiter bestehen.

Berlin, den 1. September 1919.

Der Ueberwachungsausschuß der Seifenindustrie.

Gustav Kuntze.

Vorstehendes Schreiben bringe ich hiermit zur Kenntnis. Hiernach ist Seife jeglicher Art marktfrei. Seifenpulver ist dagegen nur gegen Seifenpulverabschnitte zu verpacken.

Groß Strehly, den 3. September 1919.

### Personalien.

Bestätigt als Feld- und Forstförstler nach Maßgabe des Preuss. und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 der Forstausseher Johann Thomalla in Marienrode für den gesamten im Kreis Groß Strehly belegenen Teil der Herrschaft Malepartus.

Groß Strehly, den 29. August 1919.

Der Landrat.  
Grospsiech.

### Beflügelcholera.

Unter dem Geflügel des Dominium Dollna ist kreislerbüchlich Geflügelcholera festgestellt und das Gehöft ist bis auf weiteres geschlossen.

Unter dem Geflügel des Dominium Kiondas ist Geflügelcholera festgestellt und das Gehöft ist bis auf weiteres gesperrt.

Schloß Groß Strehly, den 25. August 1919.

Der Amtsvorsteher.

### Räude ausgebrochen.

Unter dem Herden des Dom. Kalinow ist eins an Räude erkrankt.

Schloß Groß Strehly, den 2. September 1919.

Der Amtsvorsteher.

### Bekämpfung der Mäuseplagen.

Für Lehrer auf dem Lande und für naturwissenschaftliche und landwirtschaftliche Vereine bietet sich Gelegenheit, bei einem hiesigen Forschungsunternehmen zur Bekämpfung der Mäuseplagen wertvolle Mitarbeit zu leisten. Die der Landwirtschaft schädlichen Mäuse gehören keineswegs nur einer einzigen Art an. So ähnlich die verschiedenen Mäusearten auch untereinander sind, so unterscheiden sie sich doch nicht unerheblich in ihrem Verhalten gegenüber den verschiedenen Bekämpfungsmitteln. Es erscheint daher wichtig, die Verbreitung und Häufigkeit der einzelnen Mäusearten in Deutschland festzustellen. Die

Biologische Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft in Berlin—Dahlem hat Untersuchungen nach dieser Richtung in Angriff genommen und bittet um möglichst zahlreiche Einsendung lebender oder toter Mäuse aus Feld und Wald.

Für jede eingelieferte Maus werden auf Wunsch 30 Pfennige vergütet. Ebenso werden Portoauslagen erstattet, Verpackungsmaterial wird zur Verfügung gestellt. Mitteilungen über die Verhältnisse des Auftretens der Tiere und über die Beschaffenheit der Fundstellen sind gleichfalls erwünscht. Fragebogen zur Eintragung solcher Angaben werden kostenfrei zugestellt. Lebende Mäuse sind in mit Luftlöchern versehenen Holzkästchen unter Beigabe von etwas Heu und einigen Möhren oder Rübenstücken, tote Mäuse in frischem Zustande mit Häcksel oder frischen Brennnesseln in Pappschachteln zur Verendung zu bringen.

## Anzeigen.

### Stadtbrauerei Gross Strehlitz,

G. m. b. H.

empfehlen:

Rißling-, Kipke- und Hindenburg-Biere  
in vorzüglicher Qualität.

Einzel:

Cognac, Ausdorfer, Doppel-Kümmel,  
Malzbranntwein, östr. Süßwein,  
Wermutfruchtwein, Betavino, Pfeffermünz-  
u. Ingwertrank, sowie Zigarren u.  
Zigaretten zu Tagespreisen.

## 'Rex' Einfach-Apparate und Gläser, sind die besten.

Empfehle solche zu Originalpreisen.

**Max Gottheiner,**

Emaill-, Glas- und Porzellan-Handlung.  
Groß Strehlitz, Alter Ring 4.

Dom. Freinogtei Leschnitz hat etwa  
**20 000 St. 2" Drainröhre**  
zu verkaufen und kann die Abholung  
bald erfolgen.

## W. Kelling, Breslau,

Färbererei und chemische Waschanstalt  
Gardinen-Spezialwäscherei, Bekannt sauberste Ausführung,  
schnelle portofreie Lieferung.

Annahmestelle für Groß Strehlitz und Umgegend:  
Max Pese, Groß Strehlitz, Ring 18.

Großes Lager von Kachel-Ofenen aller Art  
Übernahme von Ren- und Umsetzen sowie Reparaturen.  
**K. Bonk,**  
Groß Strehlitzer Kachel-Ofen-Fabrik.

## Toczkowski, Ofenbaumeister

Groß Strehlitz, vis à vis der Gasanstalt  
Ausführung von Ofenarbeiten.

## Dachsteine

und Muldenfalzziegel  
in schöner roter Farbe liefert  
jede Quantität, begh.  
9-jährige Erfahrung aller Arten von  
Bedachungsarbeiten  
sowie Blitzableiteranlagen,  
auch Dachpflisten sowie  
Schindeln und alle Sorten  
Dachpappe auf Lager

**Paul Altmann,**  
Dypl., Malapaneerstraße 38

Alle Arten

**Hüte**  
und

**Felle**  
kauft u. zahlt höchste Tages-  
preise

**Wilhelm Bess,**  
Gr. Strehlitz, Krakauerstr. 3  
Hüte- und Fellhandlung.  
Telefon 47.

## Freiwillige Versteigerung!

Mittwoch, den 10. September  
Vormittag 9 Uhr werde ich  
im Hotel Kaiserhof

2 **Arbeitswagen**  
meistbietend versteigern.

**Fietz,** Versteigerer.

## Fast neuen Breitdrescher, (Matador)

ein 4 1/2 PS Motor und  
ca. 10 Cir. vorjährige  
Lupine hat zu verkaufen  
**Hampf, Gr. Strehlitz.**

## Brennholz

sowohl Kabele- wie Laub-  
holz, Scheit- u. Knüppel-  
holz läuft jedes Quantum

**A. Rudolph,**  
Holzhdlg. Breslau VIII.

## Die Jagdnutzung

der hiesigen gemeinschaftlichen  
Jagdbezirk wird am 24.  
Sept. nachmittags 1 Uhr  
im Rubsdä'schen Gasth.  
hierselbst im Wege des öffentl.  
Gebots verpachtet. Zuschlag  
vorbehalten. Die Bedingungen  
werden im Termin bekannt  
gegeben. Als Pächter kommen  
nur Ortsangeh. in Betracht.  
Dimmelnh. 8. Sept. 1919.  
Der Jagdborsteher, Sub.

**Suche p. 1. Oktober ein  
ordentliches Mädchen**

Fran Eilfriede Gadiol.